

Begründung:

Da zu dem genannten Thema diverse Anträge der Fraktionen, einzelner Anlieger oder auch Schulen eingegangen sind, ist es sinnvoll diese nicht einzeln zu bewerten und zu entscheiden, sondern ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, um sicherzustellen, daß vergleichbare Sachverhalte auch gleichmäßig entschieden werden (z. B. hinsichtlich der zumutbaren Entfernung zwischen zwei Lichtsignalanlagen).

Rechtsgrundlagen für die Anordnung/Errichtung von Fußgängerlichtsignalanlagen ist der § 37 StVO in Verbindung mit der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und von Fußgängerüberwegen der § 26 StVO in Verbindung mit der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84).

Aus diesen Vorschriften lassen sich gemeinsam mit den allgemein geltenden Regeln (insbesondere Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs) folgende Regeln für die Anordnung/Errichtung von LSA bzw. FGÜ herleiten:

1. Grundsätze

LSA und FGÜ sollen dazu dienen, Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu erleichtern und sicherer zu gestalten. Die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen sind sorgfältig zu prüfen.

FGÜ's sind nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig, d. h. außerhalb geschlossener Ortschaften können nur LSA zur Regelung eingesetzt werden.

2. Örtliche Voraussetzungen

a) Auf beiden Straßenseiten müssen Gehwege oder weiterführende Wege vorhanden sein.

b) Einrichtung nur an übersichtlichen Stellen (50 m in beide Richtungen).

c) Einrichtung nur auf Straßen mit max. 50 km/h.

d) In beide Fahrrichtungen darf nicht mehr als 1 Fahrstreifen gequert werden.

Auf Vorfahrtstraßen sind FGÜ's in der Regel nicht vertretbar. Der Abstand der FGÜ's zum nächsten Knotenpunkt, bzw. nächsten FGÜ sollte 200 m nicht unterschreiten. Die Anlage von Radfahrerfurten neben den FGÜ's ist nicht zulässig. Sollte eine der örtlichen Voraussetzungen nicht zutreffen, kann nur eine LSA zur Regelung eingesetzt werden.

3. Verkehrliche Voraussetzungen

Die Anordnung/Errichtung einer LSA oder eines FGÜ ist abhängig von den vorhandenen Verkehrsstärken. Hierbei wird zeitgleich sowohl die regelmäßige Fahrzeugbelastung, als auch die regelmäßige Fußgängerbelastung an der Querungsstelle ermittelt.

Zur Auswertung ist folgende Tabelle auf die Zählergebnisse pro Stunde anzuwenden:

FG\Kfz	bis 300	300 bis 600	über 600
bis 100	keine Sicherung	keine Sicherung	keine Sicherung
über 100	keine Sicherung	FGÜ	LSA

Ausnahmen von dieser Regel können nur mit besonderer Begründung, z. B. hohe Anzahl von schutzbedürftigen Personen durch unmittelbare Nähe zu einer Schule oder hohes Unfallgeschehen, zugelassen werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die genannten Vorschriften einen sehr genau umrissenen Rahmen bilden, in dem sich das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde bewegt. Alle nachfolgend aufgelisteten Anträge auf die Schaffung neuer Fußgängerüberwege bzw. Fußgängerlichtsignalanlagen wurden einzeln entsprechend der Richtlinien bewertet und sind in dem

anliegenden Gesamtkonzept berücksichtigt.

Antrag 1

Antragsteller: FDP

Ort: Lichtsignalanlage über L2 in Widdelswehr, Bahnhofstraße

Begründung des Antragstellers:

Neubau Grundschule

Entscheidung der Verwaltung:

Hier ist eine neue LSA spätestens bis zur Fertigstellung der neuen Grundschule einzurichten.

Antrag 2

Antragsteller: FDP

Ort: LSA über L2 in Petkum, Straße Zum Bind

Begründung des Antragstellers:

Häufige Querungen durch Schulkinder

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. An der Fährstraße in Petkum ist in ca. 300 Meter Entfernung eine Ampelanlage vorhanden und an der Bahnhofstraße wird in Kürze eine neue erstellt. Die Schulwegempfehlungen sind bzw. werden nach Fertigstellung des Neubaus auf diese Ampelanlagen abgestimmt. Der Bedarf einer dritten Ampel in diesem Bereich wird nicht gesehen und steht dem Erfordernis der Bündelung von Verkehrsströmen für die vorhandenen, bzw. zu erstellenden LSA entgegen. Des weiteren handelt es sich bei dem Weg auf der Nordseite in diesem Bereich um einen reinen Fußweg, der von Radfahrern in Richtung Schule nicht befahren werden darf.

Antrag 3

Antragsteller: FDP und Frau Leemhuis, Vorwerker Weg 22

Ort: LSA über L2 in Hilmarsum, Klosterstraße

Begründung des Antragstellers:

Häufige Querung durch Bewohner der Siedlung Hilmarsum

Entscheidung der Verwaltung:

Eine LSA an dieser Stelle ist nach den vorgenannten Richtlinien nicht einzurichten. Da dies aber nach vollständiger Verlegung des Schulstandortes (Grundschule) nach Widdelswehr auch für die LSA in Jarßum Höhe Süderweg gilt, könnte diese Ampelanlage dann ggfls. nach Hilmarsum versetzt werden. Dies wird von allen Beteiligten (Schulverwaltungsamt, Polizei, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde) befürwortet, da Hilmarsum im Gegensatz zu Jarßum zum Einzugsbereich der Westerburgschule in Borssum gehört, die Kinder aus Hilmarsum also entweder einen weiten Umweg über den Heereweg fahren oder die L2 queren müssen. Die endgültige Entscheidung sollte nach Schließung des Schulstandortes Jarßum getroffen werden.

Antrag 4

Antragsteller: CDU

Ort: LSA über Wolfsburger Straße im Zuge des Radweges Wybelsum-Emden

Begründung des Antragstellers:

Große Zahl an Querungen, bei starkem Verkehrsaufkommen. Sichere Querung nicht gewährleistet.

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. Mehrere Verkehrsbeobachtungen haben ergeben, daß weder die nach der einschlägigen Richtlinie notwendige Fahrzeugbelastung von mehr als 600 KFZ, noch die erforderliche Fußgänger-/Radfahrerbelastung von mehr als 100 in einer Stunde hier regelmäßig erreicht wird. Des weiteren wird dieser Überweg überwiegend von Erwachsenen

Vorlage-Nr.:

13/1596

befahren, die erfahrungsgemäß eine Schlafampel bei ausreichenden Fahrzeughücken nicht nutzen.

Antrag 5

Antragsteller: Grundschule Wolthusen

Ort: FGÜ über K 39 Höhe Einmündung Folkmar-Allena-Straße

Begründung des Antragstellers:

Durch die neu eingebaute Querungshilfe nutzen viele Schulkinder diesen Überweg zur Grundschule.

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. Die erforderlichen Querungs- und Belastungszahlen werden nicht erreicht. Eine LSA ist an der Wolthuser Dorfstraße vorhanden und auf diese Querung wird in der Schulwegempfehlung verwiesen. Auch Geschwindigkeitsüberwachungen in Höhe der Einmündung Folkmar-Allena-Straße ergaben, dass diese Querung selten genutzt wird und auf Grund des sehr guten Geschwindigkeitsverhalten der Kfz keine Probleme bereitet.

Antrag 6

Antragsteller: FDP und Frau Jänike, Butendiek 2a

Ort: FGÜ über die K 39 Höhe Einmündung Butendiek

Begründung des Antragstellers:

Häufige Querungen auf Grund eines Lebensmittelmarktes auf der östl. Seite.

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. Die für einen FGÜ erforderliche Fußgängerquerungszahlen werden hier nicht erreicht. Da es sich des weiteren auch nicht um einen Schulweg handelt und auch die Unfallsituation keinen Ausnahmefall begründet, kann der FGÜ nicht eingerichtet werden. Es ist weiterhin zu bedenken, daß bei der Einrichtung eines FGÜ in beide Richtungen für ca. 50 Meter ein Haltverbot für PKW an der Wolthuser Straße eingerichtet werden müsste, um die Sichtbarkeit der Fußgänger zu gewährleisten.

Antrag 7

Antragsteller: Schule Wybelsum

Ort: LSA über die L2 in Larrelt Höhe Alte Batterie

Begründung des Antragstellers:

Querungen von Schulkindern zur Schule Wybelsum

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. Die für einen FGÜ erforderliche Fahrzeugbelastung und die Fußgängerquerungszahlen werden hier nicht annähernd erreicht (Zählungen ergaben selbst in den Spitzenstunden morgens und mittags maximal 9 Querungen in der Stunde bei max. 250 Fahrzeugen im gleichen Zeitraum). Da auch die Unfallsituation keinen Ausnahmefall begründet, kann die LSA nicht eingerichtet werden. Des weiteren verfügen alle in Larrelt wohnenden Kinder, die die Schule in Wybelsum besuchen, über Busfahrkarten. Es handelt sich weiterhin nicht um Grundschüler.

Ein FGÜ ist hier auf Grund der Außerortslage nicht zulässig.

Antrag 8

Antragsteller: SPD

Ort: FGÜ über die Straße Dukegat Höhe Einmündung Studentenwohnheim und Kindergarten

Begründung des Antragstellers:

Querungen von Kindern zum Kindergarten, gefährliche Situationen durch haltende und wendenden Fahrzeuge

Entscheidung der Verwaltung:

Der Antrag ist abzulehnen. Die für einen FGÜ erforderliche Fahrzeugbelastung und die Fuß-

Vorlage-Nr.:

13/1596

gängerquerungszahlen werden hier nicht annähernd erreicht. Da auch die Unfallsituation keinen Ausnahmefall begründet, kann der FGÜ nicht eingerichtet werden.

Des Weiteren handelt es sich um eine 30er-Zone und an der angesprochenen Stelle ist bereits eine Verengung durch Poller vorhanden, die Begegnungsverkehr an dieser Stelle nicht zulässt und die Geschwindigkeit weiter hemmt.

Die bestehenden Probleme können auch durch einen FGÜ nicht gelöst werden, sondern sind vielmehr ein Ergebnis der Unvernunft der Eltern. Kinder im Kindergartenalter sind nicht in der Lage den geforderten FGÜ alleine sicher zu überqueren. Die Aufsicht der Eltern ist auf jeden Fall, also mit oder ohne FGÜ zwingend erforderlich.

Die vorgenannten Entscheidungen sind in das Konzept eingearbeitet.